



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Frankfurt

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln

POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-0

+49 (0)30-18 792-0 (IVBB)

FAX +49 (0)221-792-2915

+49 (0)30-18 10 792-2915 (IVBB)

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [poststelle@bfv.bund.de](mailto:poststelle@bfv.bund.de)

INTERNET [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

DATUM Köln, 04.12.2015

BETREFF **Datenschutzrechtliche Eingabe**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. November 2015, hier eingegangen am 23. November 2015

AZ 1A5 [REDACTED] - Datenschutzreferat -

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bestätigen den Eingang Ihres o. a. Auskunftersuchens und weisen auf Folgendes hin:

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist bereichsspezifisch in § 15 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG erteilt das BfV dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, der am 21. November 2015 in Kraft getreten ist (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 45, Seite 1941), auf diejenigen Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Abs. 1 BVerfSchG auffindbar sind. Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht insoweit von vornherein nur in diesem gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Als Sachverhalt haben Sie vorgetragen, die Webseite [www.netzpolitik.org](http://www.netzpolitik.org) gelesen zu haben. Diesbezüglich besteht derzeit Ihr Auskunftsanspruch im vorstehend geschilderten Umfang.

Insofern haben Sie die Gelegenheit, bis zum

**28. Dezember 2015**

weitere konkrete Sachverhalte, z. B. die Teilnahme an einer bestimmten Demonstration, und Ihr diesbezügliches besonderes Auskunftsinteresse darzulegen und dadurch Ihren Auskunftsanspruch zu erweitern (vgl. insoweit die Erläuterungen auf der Website des BfV - [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de) -, Themenfeld „Service“, Rubrik „Häufig gestellte Fragen“



[FAQ], Beitrag „Wie erhalte ich Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten?“). Danach ergeht ein Bescheid nach Aktenlage.

Hinsichtlich Ihrer Auffassung, die in § 15 Abs. 1 BVerfSchG geregelte Darlegung eines konkreten Sachverhalts sei „unzumutbar“ und das BfV sei im Rahmen „allgemeinen Ermessens“ zu einer umfassenden Auskunft verpflichtet, auch wenn kein (weiterer) konkreter Sachverhalt benannt werde, wird Folgendes angemerkt:

Die Regelung des § 15 Abs. 1 BVerfSchG wurde vom Bundesverfassungsgericht überprüft und nicht beanstandet (Beschluss vom 10. Oktober 2000, 1 BvR 673/90). Wie das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt hat, ist das verbleibende Ermessen, eine Auskunft auch insoweit zu erteilen, als der Antragsteller keine näheren Angaben macht, nach Maßgabe des Zwecks dieser Regelung auszuüben. Diesbezüglich hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Gesetzgeber durch den in § 15 Abs. 1 BVerfSchG ausdrücklich geforderten konkreten Sachverhaltsvortrag neben dem von Ihnen bereits angesprochenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auch einer Ausforschungsgefahr begegnen wollte. Eine Ausforschung wäre dann gegeben, wenn sich ein Antragsteller durch einen pauschalen oder nur mit dem Hinweis auf einzelne Sachverhalte begründeten Auskunftsantrag umfassend vergewissern könnte, ob und ggf. welche seiner Aktivitäten durch das BfV bereits erkannt wurden und wo Erkenntnislücken und damit Beobachtungsdefizite bestehen. Hierauf könnte er sich einstellen, seine verfassungsfeindlichen oder sicherheitsgefährdenden Aktivitäten fortan entsprechend planen und so eine (weitere) Beobachtung erschweren oder gar vereiteln. Es stellt im Übrigen eine datenschutzrechtliche Selbstverständlichkeit für das BfV dar, dass der Sachvortrag des Antragstellers ausschließlich für die Antragsbearbeitung verwendet wird.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass auch der Gesetzgeber bei der aktuellen Novellierung des § 15 Abs. 1 BVerfSchG die in Satz 1 normierten Antragsvoraussetzungen unangetastet gelassen hat. Des Weiteren ist nunmehr der für die Auskunftserteilung in Bezug auf personenbezogene Daten in Akten zu leistende Verwaltungsaufwand durch den neuen Satz 2 gesetzlich festgelegt worden. Hat danach der Gesetzgeber den diesbezüglichen Auskunftsanspruch davon abhängig gemacht, dass die betreffenden Daten über eine Speicherung gemäß § 10 Abs. 1 BVerfSchG auffindbar sind, so muss dies grundsätzlich erst recht für die Ermessensausübung gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag